

HERAUSGEBER

Zentrale Universitätsverwaltung
Abteilung I,
Akademische Angelegenheiten

Universitätsstr. 30
95440 Bayreuth
Tel.: 0921 / 55-5215
Fax: 0921 / 55-5325



DIDAKTIK DER DEUTSCHEN SPRACHE UND LITERATUR (MAGISTER)

Der Text dieser Studienordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

Ordnung für das Studium der Didaktik der deutschen Sprache und Literatur im Magisterstudiengang an der Universität Bayreuth vom 25. Juni 1997

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich.....	1
§ 2 Ziele des Studiums	1
§ 3 Sprachliche Kenntnisse	2
§ 4 Studienbeginn.....	2
§ 5 Studienabschluß	2
§ 6 Studienaufbau.....	2
§ 7 Studiumumfang	2
§ 8 Lehrveranstaltungsarten	2
§ 9 Leistungsnachweise.....	3
§ 10 Grundstudium.....	3
§ 11 Praktika.....	4
§ 12 Zwischenprüfung.....	4
§ 13 Hauptstudium	5
§ 14 Magisterprüfung	5
§ 15 Anerkennung von Studienleistungen	6
§ 16 Studienberatung.....	6
§ 17 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	6

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium im Fach Didaktik der deutschen Sprache und Literatur an der Universität Bayreuth auf der Grundlage der Akademischen Zwischenprüfungsordnung der Universität Bayreuth für ein Studium mit dem Abschluß eines Magister Artium sowie für ein Studium des Lehramts an Gymnasien vom 27. Mai 1981 (KWMBI II S. 294) und der Magisterprüfungsordnung der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät sowie der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth vom 14. Februar 1992 (KWMBI II S. 239) in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 2 Ziele des Studiums

Das Studium im Haupt- und Nebenfach soll den Studenten gründliche Fachkenntnisse sowie die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten vermitteln. Gegenstand sind die

Lernprozesse, die zum Erwerb muttersprachlicher und literarischer Kompetenzen führen, die Inhalte, die durch diese Lernprozesse vermittelt werden, und didaktische und methodische Konzepte zu ihrer optimalen Organisation und Vermittlung unter konkreten gesellschaftlichen Bedingungen.

§ 3 Sprachliche Kenntnisse

Das Studium setzt Kenntnisse einer modernen Fremdsprache, nach Möglichkeit Englisch oder Französisch, voraus.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5 Studienabschluß

Das Fach Didaktik der deutschen Sprache und Literatur kann an der Universität Bayreuth im Magisterstudiengang als Hauptfach oder als Nebenfach in Kombination mit einem weiteren germanistischen Fach (Germanistische Linguistik und Dialektologie, Ältere deutsche Philologie, Neuere deutsche Literaturwissenschaft oder Deutsch als Fremdsprache [Interkulturelle Germanistik]) studiert werden. Als Nebenfächer kommen alle Fächer in Frage, die nach der Magisterprüfungsordnung studiert werden können. Insgesamt können nicht mehr als zwei germanistische Fächer miteinander kombiniert werden. Das Studium wird mit dem Erwerb des akademischen Grades eines Magister Artium (M.A.) bzw. Magistra Artium (M.A.) abgeschlossen.

§ 6 Studienaufbau

Das Studium gliedert sich in ein Grund- und Hauptstudium. Das Grundstudium wird in der Regel nach vier Semestern, spätestens jedoch vor Beginn des siebten Fachsemesters mit der Zwischenprüfung abgeschlossen, das Hauptstudium nach fünf Semestern mit der Magisterprüfung, die zum Ende des neunten Semesters abgelegt werden sollte.

§ 7 Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfungszeit beträgt neun Semester. Der Studienumfang beträgt im Hauptfach höchstens 72 Semesterwochenstunden (SWS), im Nebenfach höchstens 36 SWS.

(2) Im Hauptfach entfallen 10 SWS, im Nebenfach 6 - 8 SWS auf Lehrveranstaltungen, in denen Leistungsnachweise erworben werden müssen.

(3) Die restlichen Stunden sollen nach thematischen Interessen und Neigungen aus den angebotenen Veranstaltungen gewählt werden. Darüber hinaus ist es erforderlich, daß die Studenten sich durch ein umfassendes Selbststudium Kenntnisse erwerben.

§ 8 Lehrveranstaltungsarten

(1) Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender Darstellung Fachwissen, wobei der jeweilige Gegenstand in einem umfassenden Kontext präsentiert wird. Sie werden

grundsätzlich nur von Hochschullehrern abgehalten. Vorlesungen sollen sowohl im Grund- als auch im Hauptstudium besucht werden, wobei die vorlesungsbegleitende umfassende Lektüre eine wesentliche Voraussetzung für das Erbringen der abschließenden Studienleistungen darstellt.

(2) Proseminare zur Einführung in die Didaktik der deutschen Sprache und in die Didaktik der deutschen Literatur sind Teil des Grundstudiums und dienen dem Erwerb theoretischer und methodischer Grundkenntnisse sowie der Arbeitstechniken des Fachgebiets. Die erfolgreiche Teilnahme an den Einführungen ist Voraussetzung für den Erwerb eines Leistungsnachweises in einem weiterführenden thematischen Proseminar.

(3) Thematische Proseminare bauen auf den in den Einführungen erworbenen Kenntnissen auf und behandeln ausgewählte Fragestellungen der Didaktik der deutschen Sprache und Literatur.

(4) Hauptseminare behandeln ausgewählte Einzelprobleme des Fachgebiets unter Berücksichtigung wesentlicher und aktueller Forschungsansätze. Sie bilden somit die wichtigste Veranstaltung des Studiums überhaupt. Ihr Besuch setzt ein erfolgreich abgeschlossenes Grundstudium voraus.

(5) Neben den Lehrveranstaltungen haben sich die Studenten in angemessener Weise mit Fachliteratur zu befassen sowie in selbständiger Lektüre mit maßgeblichen Werken der deutschen Literatur vertraut zu machen.

§ 9 Leistungsnachweise

Leistungsnachweise (sog. Scheine) dokumentieren die erfolgreiche Teilnahme an Seminaren. Sie werden aufgrund regelmäßiger Teilnahme und aktiver Mitarbeit (Protokoll, Referat, Hausarbeit, Klausur) vergeben. Insbesondere in den Hauptseminaren wird selbständige produktive und kritische Auseinandersetzung mit den Gegenständen und Themen des Fachgebiets erwartet..

§ 10 Grundstudium

(1) Das Grundstudium dient der Vermittlung von historischem, theoretischem und methodischem Grundwissen des Faches sowie der Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten. Das Grundstudium ist für Haupt- und Nebenfach auf vier Semester berechnet und umfaßt Lehrveranstaltungen von etwa 36 SWS im Hauptfach, von etwa 18 SWS im Nebenfach.

(2) Die Studenten im Hauptfach müssen in diesem Studienabschnitt Leistungsnachweise erwerben für

1. ein Proseminar "Einführung in die Didaktik der deutschen Sprache" (2 SWS)
2. ein Proseminar "Einführung in die Didaktik der deutschen Literatur" (2 SWS)
3. ein thematisches Proseminar (2 SWS).

Im Nebenfach entfällt ein Proseminar "Einführung" nach Wahl des Studenten.

(3) Studenten im Hauptfach schließen das Grundstudium mit einer Zwischenprüfung ab. Studenten im Nebenfach können die Zwischenprüfung nach Wahl ablegen.

§ 11 Praktika

(1) Während des Grundstudiums, jedoch nicht vor dem Ende der Vorlesungszeit des zweiten Fachsemesters, sind zwei Praktika abzuleisten: ein fachdidaktisches Blockpraktikum von vier Wochen Dauer in der vorlesungsfreien Zeit und ein studienbegleitendes Praktikum während der Vorlesungszeit. In Verbindung mit dem letzteren ist die Teilnahme an dem im gleichen Semester stattfindenden praktikumsbegleitenden Proseminar erforderlich.

(2) Die Praktika finden in der Regel an einer öffentlichen Schule statt. In begründeten Ausnahmefällen können sie nach Absprache mit dem Fachvertreter auch an einer anderen Erziehungsinstitution abgeleistet werden.

§ 12 Zwischenprüfung

(1) Die mündliche Zwischenprüfung (vor einem habilitierten Prüfer und einem Beisitzer) beendet das Grundstudium. Sie soll am Ende des vierten Fachsemesters, muß aber spätestens vor Beginn des siebten Fachsemesters abgelegt werden. Zu ihr werden alle Studenten zugelassen, die den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den für das Grundstudium vorgeschriebenen Veranstaltungen erbringen und die die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen (vgl. § 6 Abs. 1 Zwischenprüfungsordnung).

(2) Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen der Zwischenprüfung umfassen:

1. einen Gesamtüberblick über die Forschungs- und Problembereiche der muttersprachlichen und literarischen Erziehung
2. differenzierte Kenntnisse zu zwei Spezialproblemen der Didaktik der deutschen Sprache und Literatur. Hinsichtlich Umfang und Schwierigkeitsgrad dieser Spezialprobleme ist der Unterschied von Haupt- und Nebenfach angemessen zu berücksichtigen.

(3) Die Schwerpunkte der mündlichen Prüfung sind mit dem Prüfer zu vereinbaren. Die Prüfung dauert im Hauptfach etwa 40 Minuten, im Nebenfach etwa 30 Minuten und wird protokolliert.

(4) Für die Anmeldung zur Zwischenprüfung beim Fachprüfungsbeauftragten sind die durch Aushang bekanntgegebenen Meldefristen und Termine zu beachten. Bei der Meldung ist der gewünschte Prüfer anzugeben. Als Anlagen benötigt man (vgl. § 6 Zwischenprüfungsordnung):

- Immatrikulationsbescheinigung
- Studienbuch
- Abiturzeugnis
- Leistungsnachweise für alle im Grundstudium vorgeschriebenen Veranstaltungen
- Erklärung darüber, ob der Kandidat die Zwischenprüfung in einem verwandten, im Grundstudium aber inhaltlich gleichen Studiengang oder Fach endgültig nicht bestanden hat.

§ 13 Hauptstudium

(1) Das Hauptstudium baut auf den im Grundstudium erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf und führt zum Studienabschluß. Es fördert und entwickelt die im Grundstudium erworbenen Fähigkeiten zu wissenschaftlicher Arbeit und ermöglicht die Aneignung wissenschaftlicher Kompetenz, die durch selbständige Erarbeitung und Präsentation von Forschungsergebnissen und durch kritische Beurteilung unterschiedlicher wissenschaftlicher Positionen exemplarisch nachgewiesen wird.

(2) Das Hauptstudium ist auf fünf Semester berechnet und umfaßt im Hauptfach Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 36 SWS, im Nebenfach Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 18 SWS. Der regelmäßige Besuch von Vorlesungen und anderen Lehrveranstaltungen wird auch in diesem Studienabschnitt dringend empfohlen. Im Hauptstudium erwerben Studenten im Hauptfach zwei Hauptseminarscheine, im Nebenfach mindestens einen Hauptseminarschein. Wurde im Nebenfach die Zwischenprüfung abgelegt, so muß ein weiterer Hauptseminarschein erworben werden.

(3) Am Ende des Hauptstudiums steht die Magisterprüfung.

§ 14 Magisterprüfung

(1) Die Magisterprüfung sollte bis zum Ende des neunten Fachsemesters abgelegt sein; meldet sich ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig zur Magisterprüfung, daß er diese bis zum Ende der Lehrveranstaltungen des 13. Fachsemesters abgelegt hat, oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht bis zum Ende der Lehrveranstaltungen des 13. Fachsemesters ab, so gilt die Prüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden (vgl. § 11 Abs. 1 der Magisterprüfungsordnung).

(2) Zugelassen wird, wer ein ordnungsgemäßes Fachstudium nachweist und in den letzten beiden Semestern an der Universität Bayreuth eingeschrieben war und die Zwischenprüfung im Fach Didaktik der deutschen Sprache und Literatur erfolgreich abgeschlossen hat. Zu den allgemeinen Zulassungsbedingungen vgl. § 6 Abs. 1 Magisterprüfungsordnung.

(3) Als Prüfungsleistungen werden gefordert:

- im Hauptfach: Magisterarbeit, Klausur (Dauer 4 Stunden) und eine mündliche Einzelprüfung von 60 Minuten Dauer
- im Nebenfach: eine mündliche Einzelprüfung von 30 Minuten Dauer.

(4) Die Anmeldung zur Magisterprüfung erfolgt schriftlich beim Vorsitzenden der Magisterprüfungskommission. Die Anlagen, die diesem Antrag beigegeben werden müssen, sind in der Magisterprüfungsordnung aufgelistet (vgl. § 7 Abs. 2); verwiesen sei hier insbesondere auf den geforderten Nachweis eines ordentlichen Studiums von 72 SWS im Hauptfach oder 36 SWS im Nebenfach sowie die entsprechend geforderten Leistungsnachweise. Studenten des Hauptfachs teilt der Vorsitzende der Magisterprüfungskommission nach der Anmeldung das Thema der Magisterarbeit mit. Auf Antrag des Kandidaten kann das Thema der Magisterarbeit schon vor Erbringung der

Zulassungsvoraussetzungen, frühestens jedoch nach Absolvierung der beiden Hauptseminarscheine im Hauptfach, ausgegeben werden.

(5) Spätestens sechs Monate nach dieser Themenstellung ist die Arbeit beim Vorsitzenden der Magisterprüfungskommission in vier Exemplaren einzureichen.

(6) Die Magisterarbeit wird in Deutsch abgefaßt. In einem Anhang sind der Lebenslauf des Verfassers sowie die Erklärung beizuheften, daß die Arbeit mit keinen anderen als den angegebenen Hilfsmitteln selbständig verfaßt wurde.

(7) Die schriftliche Klausur prüft Spezialwissen und die Fähigkeit zur Darstellung von Zusammenhängen im Bereich der Didaktik der deutschen Sprache und Literatur.

(8) Die mündliche Prüfung hat zwei historisch und systematisch unterschiedene Schwerpunkte zum Gegenstand, die vom Prüfer zu genehmigen sind und von denen keiner mit dem Thema der Magisterarbeit identisch sein darf.

§ 15 Anerkennung von Studienleistungen

Studienleistungen im Fach Didaktik der deutschen Sprache und Literatur, die an einer anderen Hochschule des In- oder Auslandes erbracht wurden, können angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Ebenso können für die Zulassung zur Magisterprüfung Studienleistungen anerkannt werden, die im Rahmen eines Lehramtsstudiums erbracht wurden. Für eine entsprechende Anrechnung ist der Fachprüfungsbeauftragte bzw. das Prüfungsamt zuständig.

§ 16 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth. Über die Gestaltung des Fachstudiums (Studienverlauf, Prüfungen, Abschlüsse) informiert die Studienfachberatung im Fach Didaktik der deutschen Sprache und Literatur. Die zuständigen Fachberater sind dem Vorlesungsverzeichnis bzw. den Informationsblättern der Universität zu entnehmen.

§ 17 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Diese Studienordnung gilt für alle Studenten, die nach dem Inkrafttreten der Satzung erstmalig für den Magisterstudiengang an der Universität Bayreuth eingeschrieben sind. Studenten, die vor dem Inkrafttreten der Satzung für den Magisterstudiengang eingeschrieben waren, können ihr Studium nach dieser Ordnung gestalten.